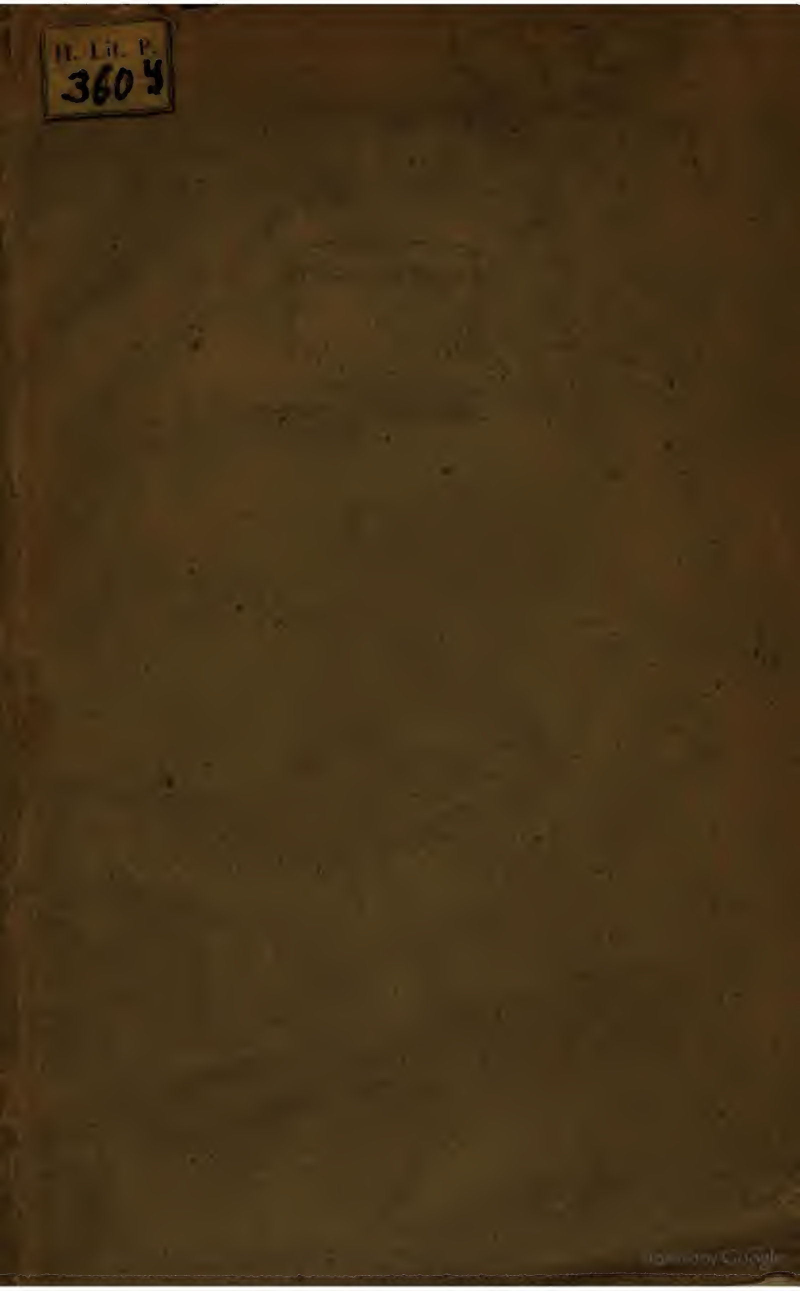

H. Lit. P.
360 y

Statut

für

die philologischen Seminarien

zu

Heidelberg und Freiburg.

Buchdruckerei von J. S. Wolff in Heidelberg.
1865.

I. Zweck.

§ 1.

Das philologische Seminar hat den Zweck, sowohl im Allgemeinen die altklassische Bildung unter den Studirenden zu unterstützen und zu beleben, als insbesondere Studirende der Philologie, namentlich solche, welche sich dem Lehrfache widmen wollen,

1) zu selbstständigen wissenschaftlichen Studien in der Philologie anzuleiten;
2) in der schulmässigen Behandlung griechischer und lateinischer Schulautoren zu üben.

§ 2.

Es werden in das Seminar sowohl Mitglieder, als Theilnehmer aufgenommen.

II. Eintheilung.

§ 3.

Das Seminar zerfällt in zwei Abtheilungen, ein Unter- und ein Ober-Seminar. In jede der beiden Abtheilungen braucht das Directorium nicht mehr als höchstens 12 Mitglieder aufzunehmen, so lange nicht die Zahl der inländischen Philologie-Studirenden, welche im Falle ihrer Tauglichkeit ein Recht der Aufnahme haben, eine grössere ist.

Die Zahl der Theilnehmer ist unbeschränkt, hängt aber vom Ermessen des Directoriums ab.

III. Uebungen.

§ 4.

Am Unter-Seminar werden folgende Uebungen angestellt:

1) lateinische Styl- und Sprechübungen;
2) griechische Schreibübungen;
3) kursorische Leseübungen.

§ 5.

Am Ober-Seminar werden folgende Uebungen angestellt:

1) lateinische Interpretationsübungen;
2) schulmässige Erklärungsübungen;
3) philologisch-kritische Uebungen.

IV. Mitglieder.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 6.

Diejenigen, welche als Mitglieder in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zu der von dem Directorium bekannt zu machenden Frist bei demselben persönlich sich anzumelden und dabei zugleich die nöthigen Zeugnisse über ihre bisherige Vorbildung einzureichen. Aufnahmen nach Beginn des Semesters finden nur ausnahmsweise nach dem Erachten des Directoriums statt.

§ 7.

Alle Mitglieder haben die Verpflichtung, an den sämmtlichen Uebungen ihrer Abtheilung regelmässig und selbstthätig sich zu betheiligen.

§ 8.

Der ordnungsmässige Austritt der Mitglieder aus dem Seminar findet nur mit dem Schlusse des Semesters unter den von dem Directorium zu bestimmenden Formen statt.

§ 9.

Nur die auf ordnungsmässige Weise Austretenden erhalten auf ihr Verlangen von dem Directorium ein besonderes, auf ihre ganze Seminarzeit sich beziehendes Seminarzeugniss.

§ 10.

Mitglieder, welche trotz wiederholter Mahnung des Directoriums ihren Pflichten nicht nachkommen, können von demselben, und zwar auch im Laufe des Semesters, ausgeschlossen werden.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Unter-Seminar.

§ 11.

In das Unter-Seminar können Studirende als Mitglieder aufgenommen werden, welche an einem badischen Lyceum oder an einer diesem gleichstehenden Anstalt eine genügende Maturitätsprüfung bestanden haben. Im Zweifelfalle kann das Directorium mit dem Aspiranten eine Aufnahmsprüfung vornehmen.

§ 12.

Die Mitglieder des Unter-Seminars haben insbesondere die Verpflichtung:

1) die Aufgaben für die Schreib- und Stylübungen ordentlich zu bearbeiten und regelmässig einzugeben;

2) sich zu den kursorischen Leseübungen, wo es verlangt wird, gehörig vorzubereiten.

§. 13.

Die Mitglieder des Unter-Seminars können den Uebungen des Ober-Seminars als Zuhörer unentgeltlich beiwohnen.

2. Ober-Seminar.

§ 14.

In das Ober-Seminar können nur solche Studirende aufgenommen werden, welche

1) über einen beliebigen Gegenstand einen freien lateinischen Aufsatz zu fertigen vermögen, welcher nicht nur von grammatischen Fehlern aller Art, sondern auch von groben Germanismen frei ist und wenigstens einen Anflug lateinischen Styles zeigt;
2) einige Fertigkeit im Lateinisch-Sprechen erlangt haben;
3) sowohl bei'm Niederschreiben griechischer Diktate, als bei der Uebertragung deutscher Texte die griechische Formenlehre — insbesondere auch in Bezug auf Orthographie und Accentuation — sowie die Hauptregeln der gewöhnlichen Syntax mit voller Sicherheit handhaben;
4) die gewöhnlichen griechischen und lateinischen Schulschriftsteller ohne Präparation sowohl richtig und ausdrucksvoll vorzulesen, als auch rasch und richtig in's Deutsche zu übersetzen, endlich über das Gelesene in geläufigem deutschen Vortrage zu referiren im Stande sind.

§ 15.

Wenn die Aspiranten nicht nach Beschluss des Directoriums unmittelbar aus dem Unter-Seminar in das Ober-Seminar herübergenommen werden, oder nicht sonst für ihre ausreichende Vorbildung dem Directorium die nöthige Garantie bieten, so haben sie eine Aufnahmsprüfung zu bestehen. Diejenigen, welche nicht aus dem Unter-Seminar übertreten, haben jedenfalls einen freien lateinischen Aufsatz einzugeben, welcher den § 14. 1. gestellten Anforderungen entspricht.

§ 16.

Die Mitglieder des Ober-Seminars haben insbesondere die

Verpflichtung, einerseits in den Interpretations- und Erklärungsübungen den Vortrag zu halten, so oft die Reihe an sie kommt, andererseits für die philologischen Uebungen in jedem Semester wenigstens eine Arbeit zu liefern, und ebenso mindestens einmal die specielle Beurtheilung der Arbeit eines anderen Mitgliedes zu übernehmen.

§ 17.

Die Mitglieder des Ober-Seminars können sich an den einzelnen Uebungen des Unter-Seminars betheiligen.

Sie sind aber dann in diesen Uebungen denselben Verpflichtungen wie die Mitglieder des Unter-Seminars unterworfen.

V. Stipendien.

§ 18.

Nach dem Schlusse des Semesters erhalten diejenigen Mitglieder des Seminars, welche allen ihren Verpflichtungen am vollständigsten und erfolgreichsten nachgekommen sind, ein Stipendium von 25 fl.

Solcher Stipendien können im Ganzen 10 vergeben werden, und zwar — sofern nicht besondere Gründe eine ungleiche Vertheilung empfehlen oder aufnöthigen — 5 in dem Unter-, und 5 in dem Ober-Seminar. Bei gleichen Leistungen entscheidet in erster Linie die Anciennität im Seminar, in zweiter die Dürftigkeit der concurrirenden Mitglieder.

§ 19.

Die Seminarstipendien können neben jedem andern Stipendium, jedoch in der Regel nicht länger als 3 Jahre lang, bezogen werden.

VI. Theilnehmer.

§ 20.

Zu den einzelnen Uebungen des Seminars können auch solche Studirende als Theilnehmer zugelassen werden, welche aus trif-

tigen Gründen nicht im Falle sind, als Mitglieder in das Seminar einzutreten.

§ 21.

Die Aspiranten haben bis zu der vom Directorium zu bestimmenden Frist persönlich ihr Gesuch dem die betreffenden Uebungen leitenden Professor vorzutragen, welcher von sich aus über ihre Aufnahme entscheidet.

§ 22.

Die Theilnehmer übernehmen für diejenige Art der Uebungen, zu denen sie zugelassen werden, dieselben Verpflichtungen wie die Mitglieder. Wenn sie diesen nicht nachkommen, können sie von dem die betreffenden Uebungen leitenden Professor ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

§ 23.

Die Theilnehmer erhalten kein Seminarzeugniss, sondern nur das gewöhnliche Collegienzeugniss von dem betreffenden Professor.

VII. Zuhörer.

§ 24.

Dem die einzelnen Uebungen leitenden Professor steht es frei, zu denselben nach seinem Ermessen auch andere Zuhörer zuzulassen.

tigen Gründen nicht im Falle sind, als Mitglieder in das Seminar einzutreten.

§ 21.

Die Aspiranten haben bis zu der vom Directorium zu bestimmenden Frist persönlich ihr Gesuch dem die betreffenden Uebungen leitenden Professor vorzutragen, welcher von sich aus über ihre Aufnahme entscheidet.

§ 22.

Die Theilnehmer übernehmen für diejenige Art der Uebungen, zu denen sie zugelassen werden, dieselben Verpflichtungen wie die Mitglieder. Wenn sie diesen nicht nachkommen, können sie von dem die betreffenden Uebungen leitenden Professor ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

§ 23.

Die Theilnehmer erhalten kein Seminarzeugniss, sondern nur das gewöhnliche Collegienzeugniss von dem betreffenden Professor.

VII. Zuhörer.

§ 24.

Dem die einzelnen Uebungen leitenden Professor steht es frei, zu denselben nach seinem Ermessen auch andere Zuhörer zuzulassen.

tigen Gründen nicht im Falle sind, als Mitglieder in das Seminar einzutreten.

§ 21.

Die Aspiranten haben bis zu der vom Directorium zu bestimmenden Frist persönlich ihr Gesuch dem die betreffenden Uebungen leitenden Professor vorzutragen, welcher von sich aus über ihre Aufnahme entscheidet.

§ 22.

Die Theilnehmer übernehmen für diejenige Art der Uebungen, zu denen sie zugelassen werden, dieselben Verpflichtungen wie die Mitglieder. Wenn sie diesen nicht nachkommen, können sie von dem die betreffenden Uebungen leitenden Professor ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

§ 23.

Die Theilnehmer erhalten kein Seminarzeugniss, sondern nur das gewöhnliche Collegienzeugniss von dem betreffenden Professor.

VII. Zuhörer.

§ 24.

Dem die einzelnen Uebungen leitenden Professor steht es frei, zu denselben nach seinem Ermessen auch andere Zuhörer zuzulassen.

tigen Gründen nicht im Falle sind, als Mitglieder in das Seminar einzutreten.

§ 21.

Die Aspiranten haben bis zu der vom Directorium zu bestimmenden Frist persönlich ihr Gesuch dem die betreffenden Uebungen leitenden Professor vorzutragen, welcher von sich aus über ihre Aufnahme entscheidet.

§ 22.

Die Theilnehmer übernehmen für diejenige Art der Uebungen, zu denen sie zugelassen werden, dieselben Verpflichtungen wie die Mitglieder. Wenn sie diesen nicht nachkommen, können sie von dem die betreffenden Uebungen leitenden Professor ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

§ 23.

Die Theilnehmer erhalten kein Seminarzeugniss, sondern nur das gewöhnliche Collegienzeugniss von dem betreffenden Professor.

VII. Zuhörer.

§ 24.

Dem die einzelnen Uebungen leitenden Professor steht es frei, zu denselben nach seinem Ermessen auch andere Zuhörer zuzulassen.

